Feuilleton.

Valerie.

Roman von Gustav vom See (Struensee.

Erster Theil: Der Morgen.

(Fortsetzung.)

Sie hatten Mühe, auf der sandigen Straße fort zu kommen, denn Hunderte von Wagen-fuhren und mehrere Tausend Menschen wanderten in derselben Richtung. Halb Berlin schien auf dem Wege nach dem Schlachtfelde, und wenn Valeriens Mutter gesehen hätte, welch große Anzahl von Frauen und Jungfrauen aus allen Ständen sich unter diesem von der hingebendsten Opferwilligkeit beseelten, von Siegesfreude und zugleich von der bangsten Erwartung bewegten Menschenzuge befanden, so würde sie nicht mehr etwas Unpassendes an der Theilnahme daran gefunden haben.

Der Tag war wieder trübe, der Regen hatte jedoch aufgehört. Bald begegneten ihnen, zuerst vereinzelt, dann in längeren Zügen Wagen mit Verwundeten, traurig und weinend von denen zurückbegleitet, welche die Ihrigen darunter gefunden. Sie mußten auf das Feld ausbiegen, um einer solchen Wagenreihe Platz zu machen, und hörten das Stöhnen und Jammern der Verwundeten, das Weinen und Aufschluchzen der Frauen, welche sie begleiteten. Es hielt sie nicht länger in dem engen Wagen, sie sprang hinaus, ehe ihr Vater es zu verhindern vermochte, und flog, unter den Menschen verschwindend, bis an die Spitze der Wagenreihe zurück. Dort stand sie, mit fester Entschlossenheit die weit geöffneten Augen auf die kommenden Wagen gerichtet, jeden einzelnen der darin Liegenden oder Sitzenden genau und mit athemloser Spannung betrachtend. Jedes Mal, wenn ein euer Wagen kam, erbebten ihre Glieder, und jedes Mal, wenn sie den Inhalt gemustert und sich überzeugt hatte, daß er, den sie suchte, nicht dazu gehörte, athmete sie tief und erleichtert auf, als ob eine große Gefahr an ihr vorübergegangen. Es dauerte länger als eine Stunde, bis der traurige, zuweilen stockende Zug vorüber war; ihren Vater hatte sie verloren, in der ganzen Zeit gar nicht an ihn gedacht.

Welch ein Uebermaß schreckenerregender und erschütternder Bilder war in diesem kurzen Zeitraume an ihr vorbeigezogen; sie würde sich vorher nicht für befähigt gehalten haben, nur ein einziges davon zu ertragen, und jetzt hatte sie, stark und ohne zu wanken, die ganze Zeit da gestanden, von dem Gedanken getragen und gehalten, Gewißheit darüber zu erlangen, ob er unter diesen Unglücklichen sich befinde oder nicht. Nicht nur heimische, bekannte Krieger, fremdartige, bleiche, blasse und wilde, bärtige Gestalten hatte sie blutbedeckt in jenen Wagen auf nothdürftiger Streu eng zusammen gelagert, schmerzaufzuckend und jammernd oder finster und resignirt vorübergleiten sehen—endlich, endlich war der letzte vorbei und sie wieder bei ihrem Vater.

Friedrich ist nicht unter den Verwundeten, die man hier vorbeigefahren, sagte er, ohne ihr einen Vorwurf zu machen, ich habe genau nachgesehen.

Nein, er ist nicht darunter, erwiederte sie, und ein kalter Schauer durchflog ihren Körper—aber vielleicht unter den Todten.

Sie hatte in der kurzen Zeit so viel schreckenerregendes Elend gesehen, sie, welche das Leben bisher nur von der freundlichen und lachenden Seite gekannt, daß die Hoffnung, er könne all diesen Gefahren unversehrt entgangen sein, bei ihr fast zur Unmöglichkeit geworden war.

Fort, sagte Alten, selbst in schwer zu verheimlichender Unruhe, fort, weiter! Wir werden ihn bald freudig wiedersehen und als Sieger begrüßen!

Sie näherten sich jetzt dem Dorfe Heinersdorf. In demselben und auf er sandigen, von Kiefernwaldungen begränzten Feldmark lagerten die siegreichen Truppen, im bunten Gemisch mit den von Berlin und der Umgegend angekommenen und noch immer zuströmenden Angehörigen oder denjenigen, welche gekommen waren, Hülfe und Erquickungen zu spenden. Es bot sich dem Beschauer ein lebensvolles, unvergleichliches Bild, wie es in ähnlicher Weise wohl kaum jemals unmittelbar nach einer siegreichen Schlacht sich aufgerollt hat. Das eigentliche Schlachtfeld lag noch eine halbe Meile weiter bei Großbeeren; Bülow hatte die Truppen am Abende in diese Stellung rücken lassen, weil er überhaupt den Angriff gegen den Befehl des Kronprinzen unternommen und dessen weitere Anordnungen, nachdem der Feind geschlagen, abwarten wollte.

Die mit dem Anblicke eines Schlachtfeldes verbundenen schreckensvollen und ergreifenden Bilder waren daher hier nicht sichtbar. Man erblickte nur die von der Siegesfreude erfüllten, begeisterten Truppen, umringt von Menschen, welche in der aufopferndsten Weise bemüht waren, ihre Dankbarkeit an den Tag zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

1869

Abgangszeit der Dampfer des

Nord Deutscher Lloyd.

Dampfer	Von Bremen	Von Southampton	Von New York
Main	Febr. 6.	Febr. 9.	März 4.
Weser	„ 13.	„ 16.	„ 11.
New York	„ 20.	„ 23.	„ 18.
Hermann	„ 27.	März 2.	„ 25.
Hansa	März 6.	„ 9.	April 1.
Union	„ 13.	„ 16.	„ 8.
Donau	„ 20.	„ 23.	„ 15.
Deutschland	27.	„ 30.	„ 22.
Amerika	„ 31.		„ 24.
Main	April 3.	April 6.	„ 29.
Weser	„ 10.	„ 13.	Mai 6.
Bremen	„ 14.		„ 8.

Baltimore Linie.

Dampfer	Von Bremen	Von Baltimore
Berlin	März 1.	April 1.
Baltimore	April 7.	Mai 5.
Ohio	„ 21.	„ 19.
Berlin	Mai 5.	Juni 2.
Leipzig	„ 19.	„ 16.
Baltimore	Juni 2.	„ 30.

Hamburg-Amerikanische Packet-Compagnie.

Dampfer	Von Hamburg	Von Havre	Von New-York
Hammonia	Febr. 17.	Febr. 20.	Mz. 9.
Holsatia	„ 24.	„ 27.	„ 16.
Cimbria	März 3.	März 6.	„ 23.
Westphalia	„ 10.	„ 13.	„ 30.
Allemannia	„ 17.	„ 20.	April 6.
Hammonia	„ 24.	„ 27.	„ 13.
Holsatia,	„ 31.	April 3.	„ 20.
Cimbria	April 7.	„ 10.	„ 27.
Germania	„ 14.	„ 17.	Mai 4.
Westphalia	„ 21.	„ 24.	„ 11.

Wegen Passage wende man sich an den Unterzeichneten, der Scheine zu New York Preisen abgiebt.

John Ruhm.

Fest-Programm

des

Lookout Mountain Turn-Bezirksfest.

Zweites Bezirksfest

abzuhalten in

Chattanooga

am 16., 17. und 18. Mai 1869.

Sonntag

Morgens: Empfang der Gäste.
Abends: Vorlesung der Preisfrage, Reden, Declamationen ꝛc.

Montag

Morgens 8 Uhr: Versammlung um 9 Uhr. Abmarsch zum Festplatz, 12 Uhr großes Banket und Festreden, 3 Uhr Schau- und Preisturnen, 8 Uhr Abends großes Concert.

Dienstag

Morgens: Tagsatzung und Excursion.
Abends: Großer Ball und Preisvertheilung.

Mittwoch

Verabschiedung der fremden Turner.

Für folgende Leistungen werden Preise zuerkannt:

1. Für Turnen.
2. Für literarische Arbeiten.
3. Für Gesang.

Folgende Preisfrage ist aufgestellt: „Was ist nöthig, der Strömung deutscher Einwanderung nach dem Westen eine südliche Richtung zu geben?"

Im Auftrage des Lookout Mountain Turnbezirks.

Das Festcommittee.

Nashville Turnverein.

Die folgenden wichtigen Beschlüsse wurden in der letzten Turner-Versammlung angenommen, auf die wir alle Turner und Turnerfreunde besonders aufmerksam machen:

„1, Daß alle Mitglieder von der Liste des Vereins gestrichen werden sollen, die länger als drei Monate mit Beiträgen im Rückstande sind und Zahlung verweigern; wie es in der Constitution vorgeschrieben ist.

2, Daß hiernach im Verein drei Sektionen existiren sollen: eine praktische Turner-Sektion, eine dramatisch-literarische und eine Gesangssektion.

8, Daß alle Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sich bei einer dieser Sektionen aktiv betheiligen müssen, widrigenfalls sie vom Verein ausgeschlossen werden.— Wer drei Mal hintereinander ohne Entschuldigung bei den Uebungen seiner betreffenden Sektion fehlt, soll vom Vorman der Sektion dem Verein zur Ausschließung gemeldet worden.

4, Der Verein schafft einen Fragekasten an und sowie die neuen Geschäfte beendigt sind, soll eine Debatte über die im Kasten befindlichen Fragen eröffnet werden. Sollte der Kasten leer sein, so soll der Sprecher eines der Mitglieder auffordern, dem Verein eine Frage vorzulegen.

5, Kinder von Nichtmitgliedern sollen gegen Erlegung von 50 Cents monatlich das Recht haben, an den Uebungen der Turnerzöglingsschule Theil zu nehmen.

6, Daß ein jeder Turner verpflichtet ist, den Versammlungen wenigstens ein Mal monatlich beizuwohnen, widrigenfalls er, wenn keine genügende Entschuldigung vorliegt, vom Verein ausgeschlossen wird. Zur Controlle soll ȝ jedesmaliger Versammlung die Namensliste, mit Angabe der rückständigen Beiträge, verlesen werden."

Offizielle Anzeigen.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville den 1. Jaunar 1869. Peter Goursley und Andere, Kläger, gegen O. P. McRoberts und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Jacob Mill r und die unbekannten Erben von Alexander R. McKee keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
Guild u. Smith, Anwälte für Kläger. feb19 4w

Sheriff's Verkauf. — In Gemäßheit einer venditio exponas Verordnung an mich gerichtet und überliefert vom Achtbaren Circuitgericht von Davidson County, Tenn., bei seinem September Termin 1868, werde ich zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gegen baare Zahlung am Court-Haus-Thor in der Stadt Nashville am Sonnabend, den 27. März 1869 nachstehend beschriebene Länderei und Gebäulichkeiten bringen nämlich: Ein Stück oder Theil Land belegen und befindlich im Distrikt Nummer 7, Davidson County, Tennessee, begrenzt westlich von der Nolensville Landstraße, südlich und östlich von der Länderei von James Johnson (farbig) und nördlich von der Länderei von M. Pritchett, zusammen sechs Acker, mehr oder weniger, und mit Beschlag belegt als das Eigenthum von James T. Patterson, um einer Execution in meinen Händen zu Gunsten von Jno. W. Martin und gegen James T. Patterson für $101.46, Interessen und Kosten darauf zu genügen.
C. M. Donaldson, Sheriff.
mz1 Durch Sam. C. Marshall, Deputy.

Sheriff's Verkauf. — In Gemäßheit einer venditio exponas Verordnung an mich gerichtet und überliefert vom Achtbaren Circuit-Gericht von Davidson County, Tenn., bei seinem September-Termin 1868 werde ich zum öffentlichen Verkauf an den meistbietenden gegen baare Zahlung am Court-haus-Thor in der Stadt Nashville am Sonnabend den 27 März 1869 das nachstehend beschriebene Grundeigenthum bringen, nämlich: Einen Trakt Land, belegen und befindlich in Civildistrikt No. 5, D. C., T., und begrenzt wie folgt: Nördlich von der Länderei von Mrs. Roundtree; östlich an der Länderei von J. Winton; südlich von der Länderei von W. B. Whitemore und westlich von der Länderei von ——— Owensville; mit Beschlag belegt als das Eigenthum von W. B. Hays, enthaltend fünf und siebenzig Acker, mehr oder weniger, um einer Execution in meinen Händen zu Gunsten von W. P. Cartwright und gegen W. B. Hays und Andere für $150.63, Interessen und Kosten darauf zu genügen. Gegeben den 27. Februar, 1869.
C. M. Donaldson, Sheriff
mz1 Durch Sam. C. Marshall, Deputy.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 28. Januar 1869 — M J Drucker, Kläger, gegen Theodore Wuling und Andere, Beklagte. Da aus dem Berichte des Sheriffs in dieser Sache hervorgeht, daß A. A. Williams nicht aufgefunden werden kann, so ist deshalb verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, mache und auf Klägers Bill bekenne, antworte oder Einwand erhebe, widrigenfalls dieselbe als vor ihm zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier auseinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
A. L. DeMoss, Anwalt für Kläger. feb24,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 7. Januar 1869. Tennessee Coal and Railroad Company, Kläger, gegen Nobles u. McCullough und Andere, Beklagte — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Nables und McCullough, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb der ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß dieselbe Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
Colyar Marks u. Hughes, Anwälte u. Kl g feb25 4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 1. Februar 1869. Wm W Woodfolk, Kläger, gegen M. J. C. Swayze und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte M J C Swayze und W M Perkins, Dangerville L Kernion und Benjamin A Shepherd, welche die Firma W M Perkins u. Co. bilden, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so ist deshalb verordnet worden, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls selbige als von ihnen bekannt erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht wird.
Morton B. Howell, Clerk und Master.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 6 März 1869. Eugene Unterwood, Kläger, gegen William Underwood und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Joseph R. Underwood und Eugenie Underwood keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den esten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
J. L. Rice, Anwalt für Kläger. 12mz

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 16. Februar 1869. Thomas L. Washington, Administrator, ꝛc., Kläger, gegen Sandy Cockrill und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß der Beklagte, James Smith, kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so wurde daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten April 1869, mache und bekenne, antworte oder Einwand erhebe auf Klägers Bill, widrigenfalls selbige als von ihm bekannt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung auf vier auf einander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staats-Zeitung veröffentlicht werde.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
W. F. Cooper, Anwalt für Kläger. mz5,4w

[6865.]

Sheriff's Verkauf. — In Gemäßheit einer fieri facias Verordnung an mich gerichtet und überliefert vom Achtbaren Circuit Gericht von Davidson County, Tenn., bei seinem Januar Termin, 1869, werde ich zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gegen baare Zahlung am Courthaus-Thor in der Stadt Nashville, am Sonnabend, den 27. März 1869, nachstehend beschriebenes Grundeigenthum bringen, nämlich: Lots Nos. 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37 und 38 in Cheatham's Plan von Lots in der Stadt Nashville, Davidson County, Tenn., nahe den Franklin Shops, in dem südlichen Theil der Stadt Nashville, besagte Lots sind begrenzt wie folgt: Nos. 27, 28, 29 und 30 beginnend an der Ecke der Kreuzung von Cheathamstraße und einer 16 Fuß Alley; von da südlich ½ Grad östlich mit Cheathamstraße 156 Fuß bis zu einem Pfahl; von da südlich 87¾ Grad westlich 145 Fuß nach einer 12½ Fuß breiten Alley; von da nördlich ½ Grad westlich mit besagter Alley 156 Fuß nach einer 15 Fuß Alley; von da nördlich 89¾ Grad östlich 145 Fuß nach dem Anfangspunkt.
Lots Nos. 35, 36, 37 und 38 beginnend an der Ecke der Kreuzung von Bilbostraße und einer 15 Fuß Alley; von da südlich ½ Grad östlich mit Bilbostraße 156 Fuß; von da 89¾ Grad östlich 145 Fuß nach einer 12½ Fuß Alley; von da nördlich ½ Grad westlich mit besagter Alley 156 Fuß nach einer 15 Fuß Alley; von da südlich 89¾ Grad westlich 145 Fuß nach dem Anfangspunkt; siehe Buch 39, Seite 685, Registers Office, Davidson County, Tenn., und mit Beschlag belegt als das Eigenthum von Edward S. Cheatham, um einer Execution gegen ihn und zu Gunsten von B. F. Cockrill für $1,663, Interessen und Kosten zu genügen. Gegeben den 1. März 1869.
mz4 C. M. Donaldson, Sheriff.

General-Agentur

für

Passage nach Europa

Bremen und Hamburg Dampfer,

und

Wechsel auf Europa.

Herrn John Ruhm,
Nashville, Tenn.
Cincinnati, Jan. 25. 1869.

A. Wechselgeschäft.

Ich ermächtige Sie hierdurch, für meine Rechnung auf die in der hierbei erfolgenden Liste verzeichneten Banquiers selbst Wechsel auszustellen, für deren Einlösung ich, bei Empfang Ihrer natürlich niemals zu versäumenden Anzeige darüber an mich, Sorge tragen werde.

Je nachdem es gewünscht wird, können Sie solche Wechsel auf 1, 2 oder 3 Monate — von ihrem Ausstellungstage an gerechnet — aber nich kürzer als 1 Monat abgeben. Wechsel, die 1 Monat zu aufen haben, sind bei ihrer Ankunft in Europa fast schon zahlbar und daher mit Sicht-Wechseln gleichbedeutend, wogegen 2 Monat Wechsel den 30 Tage Sicht Abgaben und 3 Monat Wechsel den 60 Tage Sicht Abgaben genau genug entsprechen. — Da die Course für europäische Wechsel, ebenso wie unsere Goldprämie, Schwankungen unterworfen sind, kann ich Ihnen meine in Amerikanischem Gold zu verstehenden Verkaufsnoten nicht auf längere Zeit im Voraus bestimmen, sondern werde Ihnen dieselben von Zeit zu Zeit mittheilen; jedoch können Sie Ihre Wechsel stets zu meinen Ihnen zuletzt angezeigten Raten in Gold verkaufen. Was das Gold-Prämium anbetrifft, so autorisire ich Sie, dasselbe zu derjenigen New York Notirung, welche Ihnen jeweilig aus der Zeitung bekannt ist, selbst anzusetzen.

Weiter unten finden Sie die Liste der Banquiers, auf welche Sie direkt ziehen können.

B. Passage.

Ich sende Ihnen eine Partie Formulare zur Ausstellung von Passagescheinen jeglicher Art, von New York nach Bremen, Hamburg, oder Havre, sowie von Baltimore nach Bremen oder Havre, ferner für die Abgabe von Passagescheinen für Emigranten von den Hafenplätzen Bremen und Hamburg nach New York und Baltimore, auch für die damit zu verbindenden Eisenbahn-Passagen vom Innern Europa's nach obigen Hafenplätzen nach dem Innern Amerika's.

Sie sind dadurch in den Stand gesetzt, Passagescheine selbst auszustellen, nach Art wie die New Yorker General Agenten, ihre Agenten im Innern der Ver. Staaten ermächtigt haben, Passagen abzugeben und würden Sie nun der Mühe überhoben sein, Passagescheine von hier erst beziehen zu müssen, um Ihre Kunden zu befriedigen. Für Cajüten-Passagiere auf den von New York abfahrenden Dampfern werden gewöhnlich und hauptsächlich in der Frühjahrs- und Sommer Saison, die Plätze schon mehrere Monate im Voraus belegt und müßen diese frühzeitig bestellt merden, um die bessern Plätze sichern zu können; ich werde alsdann natürlich dafür Sorge tragen, daß die bestenvondennoch offenen Plätzen für Ihre Passagiere reservirt werden.— Bei Zwischendecks-Passagiren nach Europa brauchen keine Plätze im Voraus reservirt zu werden und können Scheine kurz vor der Abreise genommen werden.

Auch können Sie gleichzeitig Retour Passagescheine verkau..n, wodurch der Passgier die Annehmlichkeit hat, das für die Retour Reise nothwendige Geld nicht mitzuführen und kann er auch auf die Preisermäßigung für Retour Passagescheine Anspruch machen.—

Segelschiff-Passagescheine von Hamburg nach New York, stelle ich selbst zu billigen Preisen aus; ich werde Ihnen dafür jedes Mal den Cours schicken. Preise auf den Bremer Segelschiffen sind dieselben für 1869, wie sie es für 1868 waren.

Ihr ergebener
C. F. Adae.

European Exchange Office C. F. Adae.

In amerikanischem Golde zu verstehende Verkaufs-Course für Wechsel auf Europa.

Einen Monat dato Wechsel:

1. Für kleine Beträge, bis zur Höhe von inclusive

250 Gulden süddeutsche Währung a Cents Gold für 1 Gulden.
250 Gulden Holländisch Courant a 43½ Cents Gold für 1 Gulden.
150 Thaler Preußisch Courant a 75 Cents Gold für 1 Thaler.
130 Thaler Bremer Gold a 83 Cents Gold für 1 Thaler.
300 Mark Banco a 38 Cents Gold für 1 Thaler.
525 Francs a 5 Francs für $1 Amer. Gold.
25 Pfund Sterling a 1 Pfund für $5 Amer. Gold.

2. Von größerem Betrage, bis zur Höhe von inclusive

750 Gulden süddeutsche Währung a 42 Cents Gold für 1 Gulden.
710 Gulden Holländisch Courant a 42½ Cents Gold für 1 Gulden.
450 Thaler Preußisch Courant a 73¾ Cents Gold für 1 Thaler
400 Thaler Breme Gold a 81 Cts. Gold für 1 Thaler.
900 Mark Banco a 37 Cents Gold für 1 Mark.
1600 Francs a 5 Francs 5 cts. für $1 Ame. Gold.
50 Pfund Sterling a 1 Pfund für $4.95 Amer. Gold.

3. Von noch größerem Betrage.

Gulden süddeutsche Währung a 41½ Cents Gold für 1 Gulden.
Gulden Holländisch Courant a 42 Cents Gold für 1 Gulden.
Thaler Preußisch Courant a 72¾ Cents Gold für 1 Thaler.
Thaler Bremer Gold a 80 Cents für 1 Thaler.
Mark Banco a 36½ Cents Gold für 1 Mark.
Francs a 5 Francs 10 cts. für $1 Amer. Gold.
Pfund Sterling a 1 Pfund für $4.92 Amer. Gold.

Zwei Monat dato Wechsel sind ½ Procent (nicht Cent) und Drei Monat dato Wechsel sind 1 Procent (nicht Cent) billiger, können aber nicht für kleine Beträge ausgestellt werden.

Cincinnati, O., 1. März. 1869.
C. F. Adae.

Liste der Banquiers in Europa,

auf welche bei mir

Wechsel in beliebigen Summen

[zu haben sind]

Die Wechsel werden ausgestellt:

auf

Frankfurt am Main	B. Metzler seel. Sohn u. Cons.
Darmstatt, Hessen	Joh. And. Zöppritz
Mainz, do	G. L. Kayser
Worms, do	P. J. Balckenberg
Stuttgart, Württemberg	Stahl u. Federer
Heilbronn a. Neckar, do	Carl Meyer am Markt
Ulm a. Donau, do	Theodor Kindervatter
Ravensburg, do	Joh. Jac. Dorn
München, Bab	Lud. Carl Buchner
Augsburg, do	Christoph v. Froelich u. Söhne
Nürnberg, do	Carl Conrad Enopf u. Sohn
Bamberg, do	Königl. Bayerische Filialbank
Würzburg, do	Gregor Dehningers Sohn u. Co.
Aschaffenburg, do	J. F. Trockenbrodt
Landau, Rhein-Pfalz	Müller u. Weyland
Speyer, do	J. F. Halb
Germersheim, do	J. M. Bernion
Zweibrücken, do	Georg Lilier
Bergzagern, do	Joseph u. Auffarth
Tusel, do	Johann Wack
Dürkheim, do	Christian Haffner
Neustadt a. d. Haardt, do	G. F. Grohe-Henrich
Carlsruhe, Baden,	G. Müller u. Cons.
Baden-Baden, do	G. Müller u. Cons.
Heidelberg, do	Gebrüder Zimmern
Mannheim, do	W. H. Ladenburg u. Söhne
Freiburg i. Br. do	Joseph Sautier
Offenburg do	Albrecht Fischer
Lahr, do	Theodor C. Hug
Kehl, do	Emil Durain
Basel, Schweiz	Bischoff zu St. Alban
Schaffhausen, do	Zündel u. Co.
Zürich, do	Schweizerische Credit-Anstalt
Luzern, do	S. Crivelli u. Co.
Bern, do	Marcuard u. Co.
Lausanne, do	Charles Bugnion
Genf, do	E. Pictet u. Co.
Amsterdam, Holland	Goll u. Co.
Hamburg,	Schlüter u. Maack
Bremen,	Carl F. Plump u. Co.
London, England	W. Ladenburg u. Co.
Paris, Frankreich	Pillet, Will u. Co.
Lyon, do	Credit Lyonnais
Straßburg, Bas Rhin	Von Blum Auscher
Weißenburg, do	Louis u. Victor Boell
Genua, Italien	Bartolomeo Parodi u. fils.
Venedig, do	J. Levin, fils.
Florenz, do	Em. de Fenzi u. Co.
Rom, do	Spada, Flamini u. Co.
Neapel, do	N. u. F Sorvilla
Wien, Oesterreich	Lippmann Söhne
Prag, Böhmen,	Lippmann Söhne
Leipzig, Sachsen,	Becker u. Co.
Rostock, Mecklenburg,	Edw'd Burchard
Berlin, Preußen,	Briest u. Gelpcke
Stettin do	S. Abel Jr.
Breslau, do	Heymann Oppenhei
Königsberg. do	J. Simon Wittwe u. Söhne
Posen, do	Moritz u. Hartwig Mamroth
Cassel, do	Gebrüder Pfeiffer
Hannover, do	Adolph Meyer
Osnabrück do	C. Breusing
Münster, do	Adolph Schmedding u. Söhne
Minden, do	Friedrich Clemen
Mühlhausen, Thüringen	A. N. Blachstein
Gotha, S. Coburg-Gotha,	Direction d. Privatbank zu Gotha
Weimar, S. Weimar-Eisenach,	Julius Elkan
Jena, do	Julius Elkan
Halle, Westphalen,	Wilhelm Kisker
Cöln am Rhein,	J. H. Stein
Coblenz do	Batsch u. Gabriel
Trier, Rhein-Provinz	Reverchon u. Co.
Saarbrücken, do	B. Schlachter
Saarlouis, do	B. Schlachter

Memorandum.

1 Gulden süddeutsche Währung wird eingetheilt in 60 Kreuzer.
1 Thaler Preußisch Courant wird eingetheilt in 30 Silbergroschen.
1 Thaler Bremer Gold wird eingetheilt in 72 Grote.
1 Franc wird eingetheilt in 100 Centimes
1 Mark Banco wird eingetheilt in 16 Schillinge.
1 Gulden Holländisch Courant wird eingetheilt in 100 Cents.
1 Pfund Sterling wird eingetheilt in 20 Schillinge a 12 Pence.

Mit Bezug auf obigen Brief des Herrn C. F. Adae in Cincinnati Ohio, der hier und in der Umgegend genügend bekannt ist, um weitere Empfehlung zu bedürfen, ersuche ich das deutsche Publikum, sich recht zahlreich der Vortheile zu bedienen, die hier geboten sind. Ich ertheile zu jeder Zeit nähere Auskunft über alle Details.

John Ruhm,
No. 103 Nord Collegestraße.

☞ Eisenbahn Preiß von New York nach Nashville 1te Klasse $30.50.

Immigrantenzug von New York nach Nashville $19.50.

Immigrantenzug von Baltimore nach Louisville $10.00.

☞ Dampfboot Passagescheine nach Europa und zurück sowie Europäische Eisenbahnbillette sind bei mir einzusehen und können hier ausgestellt werden.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 26. Februar 1869. W F Cooper, Kläger, gegen Washington Meredith, Beklagten. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß der Beklagte, Washington Meredith, kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so wurde daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten Aprils 1869, mache und bekenne, antworte oder Einwand erhebe auf Klägers Bill, widrigenfalls selbige als von ihm bekannt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung veröffentlicht werde.
Morton B. Howell, Clerk und Master.
W F u. H Cooper, Anwälte für Kläger. mz6,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 26. Februar 1869. Louisa Garrett, Klägerin, gegen Uriah Garrett, Beklagten. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagter, Uriah Garrett, kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so wurde daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten Aprils 1869, mache und bekenne, antworte oder Einwand erhebe auf Klägers Bill, widrigenfalls selbige als von ihm bekannt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung auf vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung veröffentlicht werde.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
Guild u. Smith, Anwälte für Kläger. mz6,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 1. Februar 1869. Wm. H. Calhoun, Administrator ꝛc., Kläger, gegen Edward Murphy und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagter, Edward Murphy, kein Bewohner des Staats Tennessee ist, so wurde daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten Aprils 1869, mache und bekenne, antworte oder Einwand erhebe auf Klägers Bill, widrigenfalls selbige als von ihm bekannt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
R. W. Pritchett, Anwa't für Kläger. mz6,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 22. Dezember 1868. — Wooten u. Gwyn, Kläger, gegen L G Calkins und Andere, Beklagte. — Da aus einem in der amendirten Bill in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagter, L G Calkins kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so ist deshalb verordnet worden, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, mache und auf Klägers Bill bekenne, antworte oder Einwand erhebe, widrigenfalls dieselbe als von ihm zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howe , Clerk und Master.
East u. Spurlock, Anwälte für Kläger. feb23,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 1. Januar 1869. — P H Winten, Kläger, gegen L G Calkins und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß L G Calkins kein Bewohner des Staats Tennessee ist, so wurde verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, mache und auf Klägers Bill bekenne, antworte oder Einwand erhebe, widrigenfalls dieselbe als von ihm zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
R. W. Pritchett, Anwalt für Kläger. feb23,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 1 Januar 1869. John B. White, Administrator ꝛc, Kläger, gegen Wesley Davis und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß die Namen und Wohnorte der Erben von Priscilla Burke unbekannt sind, so ist deshalb verordnet worden, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.
Abschrift beglaubt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
Colyar u. Marks, Anwälte für Kläger. feb25 5w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 20. Januar 1869. Hugh McCrea u. Co., Kläger, gegen die Tennessee Marine und Feuer Insurance Company und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß die Beklagten, Harmon Cotton Compreß Company und die Security Insurance Company, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde daher verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung auf vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.
Morton B. Howell, Clerk und Master.
H. Harrison und Michael Vaughn, Anwälte für Kläger. mz8,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 20. Januar 1869. Robert C. Foster, 3., zu Gunsten von ꝛc., Kläger, gegen Thomas H. Bedford und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagter, Thomas H. Bradford, kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so wurde daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb der ersten drei Tage des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten Aprils 1869, mache und bekenne, antworte oder Einwand erhebe auf Klägers Bill, widrigenfalls selbige als von ihm bekannt erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung auf vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung veröffentlicht werde.
Morton B. Howell, Clerk und Master.
E. H. Fogg und H. H. Harrison, Anwälte für Kläger. mz8,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 12. Februar 1869. R. B. Castleman, Kläger, gegen David Armstrong und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagter, David Armstrong, kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so wurde daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten Aprils 1869, mache und bekenne, antworte oder Einwand erhebe auf Klägers Bill, widrigenfalls selbige als von ihm bekannt erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung auf vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung veröffentlicht werde.
Abschrift beglaubigt: Morton B. Howell, Clerk und Master.
Rice u. Thompson, Anwälte für Kläger. mz8,4w